

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **11 (1916)**

Heft 2: **Schweizer Spielwaren**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

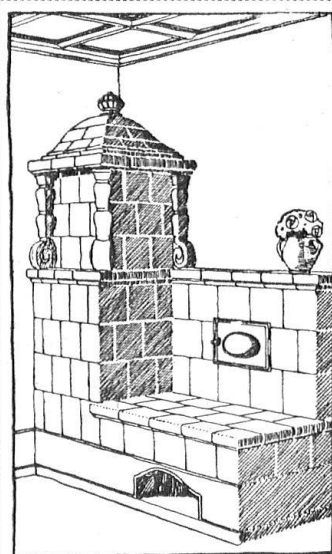
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dorf und Landschaftsbildern usw. mit Genehmigung des Regierungsrates Vorschriften zu erlassen, möchten wir dahin erweitert wissen, dass die dem Baugesetz unterstellten Gemeinden hierzu die Pflicht haben sollen. Ferner sollten dem Regierungsrate gegenüber Gemeindebauten dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt werden, welche der Entwurf für die Gemeindebehörden gegenüber Privatbauten in Aussicht nimmt. Es hat dies Bezug auf die im Interesse des vorerwähnten Schutzes mögliche Verhinderung von Bauten. In Verbindung mit diesem Paragraphen machen wir auch die Anregung, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollten, um die jetzt schon bestehenden Heimatschutzobjekte eine neutrale Unantastbarkeitszone zu schaffen. Zu den Bestimmungen über Baubewilligung regten wir die Schaffung einer kantonalen Bauberatungsstelle an, von deren günstigem Einfluss sowohl auf die Anlage von Ortsgestaltungsplänen, als auf Projekte öffentlicher und privater Bauten wir überzeugt sind. Schliesslich wünschten wir zu den Übergangsbestimmungen einen ausdrücklichen Vorbehalt, dass durch das Baugesetz die auf Art. 182 des Einführungsgesetzes zum ZGB. gestützte Heimatschutzverordnung vom 9. Mai 1912 nicht ausser Kraft gesetzt werde. Dem kantonalen Bausekretär Herrn Dr. Fehr, der den Sitzungen der diese Eingabe vorberatenden Subkommission beiwohnte, verdanken wir die Mitwirkung aufs beste.

Boothaus am Alpenquai. Ein im Frühjahr 1914 vom Zürcher Jachtclub erstelltes Baugespann im Seebecken am Alpenquai für ein neues schwim-

mendes Boothaus erregte im Vorstande ernstliche Bedenken. Dasselbe war nicht an Stelle des bisherigen Häuschens, sondern an neuer Stelle, in der Verlängerung der Alpenstrasse-Achse, etwa 20 Meter vom Ufer entfernt, in bedeutend grösseren Dimensionen projektiert. Nachdem sich der Vorstand durch Augenschein und Einsichtnahme der Akten und Pläne orientiert hatte, entschied er sich für eine Zuschrift an den Regierungsrat, dessen wohlwollender Aufmerksamkeit er seine Bedenken unterbreitete. Gemäss § 2 der Quaiverordnung, datiert vom 25. März 1875, dürfen ausserhalb der Quaianlagen keine weiteren Landanlagen und Bauten für Privatzwecke bewilligt werden. Aus den Akten war nun nicht ersichtlich, wie der Stadtrat von Zürich und die Promenade-Kommission dazu kamen, trotz dieser Bestimmung das vorliegende Projekt in empfehlendem Sinne zu begutachten, und weshalb der Jachtclub statt des alten Standortes gerade den vorgesehenen Platz beanspruchen möchte. In voller Würdigung der Bestrebungen des Jachtclubs und Anerkennung der durch die knappe Umrisslinie des Projektes zum Ausdruck gebrachten Absicht, möglichst wenig Aussicht zu verdecken, konnten wir doch den vorgeschlagenen Standort nicht billigen, da er den reinen, ununterbrochenen Blick auf Seeufer und Alpenkette jäh und hart unterbricht. Dagegen brachten wir eine andere Stelle in Vorschlag, die nach unserer Ansicht den Bedürfnissen des Jachtclubs ebenso gut entsprechen dürfte. Von einem Entscheid seitens der Behörde ist uns bis heute nichts bekannt geworden. (Schluss folgt.)



Die Vorzüge des Kachelofens

vereinigt mit den Annehmlichkeiten der Warmwasserheizung bietet unser System, eine Kombination der Warmwasserheizung mit dem Kachelofen, wobei dieser in der Übergangszeit für sich allein geheizt werden kann. Beste und billigste Heizung für das Einfamilienhaus und die Etagenwohnung. — Reparaturen, Umänderungen bestehender mangelhafter Feuerungen.

Prima Referenzen

Kostenberechnungen und Besuche bereitwilligst und unverbindlich.

Fritz Lang & Co., Zürich 2
Lavaterstrasse 46 ————— Telephon 2683

Spezialgeschäft für Heizeinrichtungen aller Art. ∞∞

Einfache Schweizerische Wohnhäuser Aus dem Wettbewerb der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz. Preis Fr. 4.80.. — Zu beziehen durch den Verlag **Benteli A.-G., Bümpliz-Bern.**

Die Zeitschrift „HEIMATSCHUTZ“ erscheint gegen Ende jeden Monats; Jahresabonnemente Fr. 5.— (Postabonnemente Fr. 5.10); der Anzeigenpreis beträgt für die 3-gespaltene Nonpareille-Zeile 50 Rappen, bei Wiederholungen tritt Ermässigung ein. — Anzeigenverwaltung, Druck und Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern.

Le „Bulletin de la Ligue pour la conservation de la Suisse pittoresque“ paraît régulièrement vers la fin de chaque mois. Abonnement annuel, directement fr. 5.—, par la poste fr. 5.10. Prix d'insertion: 50 cts. la ligne nonpareille de 3 colonnes; pour les annonces répétées prix à convenir. — Régie des annonces et édition Imprimerie Benteli S. A., Bümpliz-Berne.